

BVGer D-7630/2009 vom 12. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7630_2009

FR: TAF D-7630/2009 du 12 septembre 2011

IT: TAF D-7630/2009 del 12 settembre 2011

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte in ihrer angefochtenen Verfügung die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers, mehrere seiner nächsten Angehörigen seien im Bürgerkrieg ums Leben gekommen, nicht in Frage. Auch könnten aufgrund des Wohnortes und des Berufs des Beschwerdeführers Kontakte zu den LTTE und - allerdings stets unter Vorbehalt der Glaubhaftigkeit der Vorbringen - allenfalls sogar die Leistung von Kurierdiensten oder eine Inhaftierung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

E. 4.1.1

In der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 3) wird vorab gerügt, das BFM widerspreche sich selber, indem es die Leistung von Kurierdiensten für die LTTE durch den Beschwerdeführer als im Bereich des Möglichen liegenden einschätze, um dann wenig später festzustellen, die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen angeblichen Kurierdiensten seien realitätsfremd und unsubstanziert ausgefallen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es zwar durchaus denkbar ist, dass junge Männer aus dem Distrikt E. _____, welche über eine Ausbildung als Elektriker/Elektromonteur verfügen, von den LTTE für Kurierdienste angeworben worden sind. Aus diesem Umstand kann jedoch nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden, der Beschwerdeführer habe tatsächlich die LTTE in der von ihm behaupteten Art und Weise unterstützt und werde daher von der sri-lankischen Armee gesucht, zumal - wie nachstehend dargelegt wird - seine diesbezüglichen Angaben in verschiedener Hinsicht zu Zweifeln Anlass geben.

E. 4.1.2

Wie in der vorinstanzlichen Verfügung zu Recht bemerkt wurde, sind die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen angeblichen Kurierdiensten für die LTTE in der Tat sehr unsubstanziert und realitätsfremd ausgefallen. Auch auf entsprechende Nachfrage hin vermochte er nicht anzugeben, was für Schreiben oder welche Personen er an welchen Ort gebracht habe oder welche Informationen er für die Bewegung habe sammeln müssen (vgl. Vorakten A1 S. 6 und A14 S. 5 f.). Sodann kann auch der Auffassung des BFM gefolgt werden, die allgemein gehaltenen Schilderungen des Beschwerdeführers über die angebliche Suche nach ihm seien sehr allgemein ausgefallen und erschöpften sich in wenigen kurzen, stereotypen Sätzen. In der Tat lassen die Antworten des Beschwerdeführers auf die ihm gestellten konkreten Fragen (vgl. etwa A14 S. 11 F86 ff.) eine subjektiv geprägte Wahrnehmung vermissen und vermitteln daher nicht den Eindruck, der Beschwerdeführer habe das Geschilderte selber erlebt.

E. 4.1.3

In der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 3) wird auf den gleichzeitig zu den Akten gegebenen, von der in der Anhörung vom 31. Juli 2009 anwesenden Hilfswerkvertreterin am 2. August 2009 erstellten Bericht hingewiesen, gemäss welchem der Beschwerdeführer sich "an jedes kleine Detail" habe erinnern können und seine "Ausführungen detailgetreu" wiedergegeben habe. Die bei der Anhörung über die Asylgründe nach Art. 29 AsylG anwesende Vertretung

der Hilfswerke überwacht den korrekten Ablauf der Anhörung. Sie kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen. Sie hat jedoch keine Parteirechte (Art. 30 Abs. 4 AsylG und Art. 26 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Die in der Anhörung vom 31. Juli 2009 anwesende Hilfswerkvertreterin stellte indes keine Fragen und qualifizierte die Anhörung in ihrem Bericht vom 2. August 2009 vielmehr als in jeder Hinsicht "einwandfrei". Soweit sie demgegenüber die Vorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft erachtete (vgl. Stellungnahme auf S. 3 des Berichts vom 2. August 2009), entspricht dies ihrer subjektiven Wahrnehmung, welche von der entscheidenden Instanz zu Kenntnis genommen wird, aber nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes führen muss. Im vorliegenden Fall ist die Auffassung der Hilfswerkvertreterin nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der angeblich für die LTTE geleisteten Kurierdienste und der von der sri-lankischen Armee nach dem Beschwerdeführer getätigten Suche zu beseitigen. Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde, wird denn auch in den im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens zu den Akten gegebenen Bestätigungen (Beweismittel 4 und 5) mit keinem Wort erwähnt, der Beschwerdeführer habe Kurierdienste ausgeführt und werde von der Armee gesucht.

E. 4.1.4

Angesichts der zahlreichen Checkpoints auf sämtlichen Zufahrtsstrassen aus dem Norden und Osten des Landes in die Hauptstadt Colombo und der dabei durchgeführten rigorosen Kontrollen kann es - wie das BFM zu Recht bemerkte - im Weiteren auch ausgeschlossen werden, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, unter den eigenen Personalien (mit seinem abgelaufenen Pass; vgl. A1 S. 8) von Vavuniya nach Colombo zu reisen, falls seitens der sri-lankischen Behörden tatsächlich ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse vorhanden gewesen wäre. Der Hinweis, er sei auf der Reise von E._____ nach Colombo von einem extra dafür bezahlten Agenten begleitet worden (vgl. Beschwerde S. 3), vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen - in widersprüchlicher Art und Weise - erklärt hatte, während zweier Monate bei einem Freund in E._____ gewohnt zu haben, beziehungsweise durch einen von einem Freund für ihn engagierten Agenten in E._____ sicher untergebracht worden zu sein, bevor er mit dem Bus nach H._____ (I._____, Nord-Central-Provinz) und anschliessend mit dem Zug nach Colombo gereist sei (vgl. A1 S. 8 und A14 S. 12).

E. 4.2

In Bezug auf den vom Beschwerdeführer geltend gemachten - mit der Einreichung von Todesscheinen, Fotos und anderen Beweismitteln untermauerten - Tod naher Angehöriger, auf die Festnahme von Arbeitskollegen und auf die angeblichen Rekrutierungsversuche durch die LTTE im Jahre 2008 ist vorab darauf hinzuweisen, dass diese Vorfälle - ungeachtet der Frage ihrer Glaubhaftigkeit - in den Ereignissen jener Zeit begründet sind.

E. 4.2.1

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung indessen zutreffend bemerkte, ist der Krieg zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 zu Ende gegangen; die LTTE wurden zerschlagen und das ganze Land befindet sich wieder unter Regierungskontrolle. Seither hat sich die Sicherheitslage in Sri Lanka deutlich stabilisiert; insbesondere ist es zu keinen terroristischen Aktivitäten der LTTE oder ihnen nahe

stehenden Gruppierungen gekommen.

E. 4.2.2

Trotz dieser Verbesserung der allgemeinen Lage sind gewisse Personen auch nach Kriegsende noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Personen, die enger Verbindungen zu den LTTE verdächtigt werden, politische Dissidenten und Oppositionspolitiker, kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende oder Personen, die als Opfer oder Zeugen schwerer Menschenrechtsverstösse entsprechende juristische Schritte einleiteten.

E. 4.2.3

Wie oben (vgl. E. 4.1. vorstehend) aufgezeigt wurde, vermochte der Beschwerdeführer jedoch nicht glaubhaft zu machen, dass er für die LTTE die von ihm behaupteten Kuriertätigkeiten ausgeführt hatte oder aus einem anderen Grund ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten war. An dieser Feststellung vermag auch die in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 4) enthaltene, durch nichts belegte Behauptung, der Bruder des Beschwerdeführers sei LTTE-Mitglied gewesen und im Kampf ums Leben gekommen, weshalb seine Familie nun als "Heldenfamilie" gelte, nichts zu ändern. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka eine begründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen. Nachdem der entscheidwesentliche Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht auch keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 441 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E.9.2 S. 510 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6

Nach dem Gesagten ist es dem vorläufig aufgenommenen Beschwerdeführer nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das vorliegende Beschwerdeverfahren konnte zwar aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht als aussichtslos bezeichnet werden, doch ist aufgrund der Aktenlage (der Beschwerdeführer ist seit mehr als einem Jahr in der Schweiz erwerbstätig) nicht von der Bedürftigkeit des alleinstehenden Beschwerdeführers auszugehen. Das bis anhin noch nicht entschiedene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen, und die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.